

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 16.09.2022

AKTUELLES

Wir möchten noch einmal für Sie die wichtigsten Änderungen 2022 ins Gedächtnis rufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur die höheren Energiekosten belasten derzeit alle Haushalte. Auch die Inflation ist so hoch wie lange nicht.

Für einen finanziellen Ausgleich hat das Bundeskabinett Maßnahmen zur Steuerentlastung beschlossen. Im Fokus der Erleichterungen stehen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Pendler im Besonderen. So umfasst eine Maßnahme zum Beispiel die Anhebung der Entfernungspauschale, die befristet bis zum Jahr 2026 gilt.

Boni für Eltern und Berufstätige

Zusätzlich gibt es diese Entlastungen für Berufstätige, Eltern, Autofahrer und Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel wegen der hohen Energiekosten 2022.

300 Euro Bonus für Berufstätige. Berufstätige erhalten einmalig 300 Euro Bonus zusätzlich zum Gehalt 2022. Für Selbstständige sinkt einmalig um 300 Euro die im Voraus zu zahlende Einkommensteuer.

Wir kommen noch einmal in einer gesonderten Mandanteninformation/in einem gesonderten Artikel darauf zu sprechen.

100 Euro Kinderbonus. Eltern erhalten 2022 zusätzlich 100 Euro für jedes Kind, für das sie im Juli 2022 Kindergeld erhalten. Das Geld zahlt die Familienkasse automatisch mit dem Kindergeld aus.

Ab Oktober 12 Euro Mindestlohn

2022 erhöht sich der Mindestlohn gleich zweimal: Ab Juli von 9,82 Euro auf 10,45 Euro und ab Oktober soll er 12 Euro Bruttolohn pro Stunde betragen. Zudem ist geplant, dass die monatliche Verdienstgrenze für Minijobs ab Oktober 2022 von 450 Euro auf 520 Euro steigt.

Anhebung des Grundfreibetrages

Durch das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Steuerentlastungsgesetz werden Grundfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag ab 2022 angehoben. Der höhere Grundfreibetrag erwirkt eine geringere Steuerlast. Bei Arbeitnehmern wird die rückwirkende Änderung zum 01.01.2022 in der nächsten Lohnsteuerabrechnung berücksichtigt

Anhebung der Entfernungspauschale bereits im laufenden Jahr 2022

Über die Anhebung des Grundfreibetrages hinaus enthält das Steuerentlastungsgesetz 2022 weitere Steuerentlastungen z.B. die Erhöhung der Entfernungspauschale. Sie beträgt **rückwirkend** ab dem 1. Januar 2022 ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent. Bisher beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent und ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

Arbeitnehmer können die Anpassung eines/ihres Freibetrags im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren wegen der höheren Entfernungspauschale beantragen.

(Hinweis: Wie beantrage ich einen Lohnsteuerfreibetrag?

Einen Steuerfreibetrag kann man mit dem Formular 'Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung' beantragen; selbstverständlich können wir das für Sie übernehmen).

Mit Solaranlage Steuern sparen

Selbstständige sollen auch 2022 wie seit 2020 bewegliche Wirtschaftsgüter schneller abschreiben dürfen und Steuern sparen. Das gilt nicht nur für neue Firmenwagen, sondern auch für neue Solaranlagen, wenn sie damit Gewinne erzielen wollen.

Sachbezüge bis 50 Euro im Monat steuerfrei

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört neben der monatlichen Geldüberweisung grundsätzlich auch Sachlohn, den der Arbeitgeber gewährt. Sachbezüge bleiben steuerfrei, soweit ihr Wert unter einer Freigrenze bleibt. Diese stieg mit dem Jahreswechsel 2021/2022 von 44 Euro auf 50 Euro monatlich. Überschreitet der Wert die Schwelle, müssen Angestellte den gesamten Sachbezug versteuern und nicht nur den übersteigenden Teil.

Besonders beliebt, um die Freigrenze auszuschöpfen, sind Gutscheine und Geldkarten, etwa Tankkarten und Shopping-Gutscheine. Sie müssen zweckgebunden sein und ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen aus einem festgelegten Angebot berechtigen. Der Arbeitgeber muss sie außerdem zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Gehaltsumwandlungen oder ein Gehaltsverzicht bringen keinen Steuervorteil.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche:

*„Ich weiß nicht, ob alles besser wird, wenn es anders wird.
Aber es muss anders werden, wenn es besser werden soll.“
- Georg Christoph Lichtenberg (1742-1799) –*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de